Entscheidungsvorlage

Die bestehenden Trinkwasserbrunnen der N-Ergie einschließlich der zugehörigen Anschlussleitungen werden zum 01.01.2025 an die Stadt Nürnberg verkauft und übereignet. Der Verkauf erfolgt, da gemäß § 50 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Bereitstellung öffentlicher Trinkwasserentnahmestellen eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Die N-Ergie ist im Rahmen des Konzessionsvertrages für die Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet zuständig, jedoch nicht für die Errichtung und den Unterhalt solcher Brunnen. Die Vereinbarung regelt neben dem Eigentumsübergang auch die Verantwortung für den Betrieb und Unterhalt der bestehenden sowie zukünftigen neuen Trinkwasserbrunnen.

Zu prüfen war, ob die Vergabe zur Errichtung und Unterhalt von öffentlichen Trinkwasserbrunnen im Wege der direkten Beauftragung an die N-Ergie erfolgen darf. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 2b und 2c VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) darf eine Direktvergabe an ein Unternehmen, das nicht ausschließlich von der Stadt Nürnberg beherrscht wird, erfolgen, wenn technische, rechtliche und wirtschaftliche Gründe eine Ausschreibung ausschließen.

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, die Errichtung, den Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserbrunnen direkt an die N-Ergie Aktiengesellschaft zu vergeben, da technische, rechtliche und wirtschaftliche Gründe eine wettbewerbliche Vergabe ausschließen.

Technische Erfordernisse
Die N-Ergie ist Eigentümer des Trinkwassernetzes in Nürnberg und verfügt als alleiniger Betreiber über die notwendige Infrastruktur und das technische Know-how, um die Versorgung der Brunnen sicherzustellen. Das Trinkwassernetz ist ein hochsensibles System, das keine externen Eingriffe erlaubt, ohne die Versorgungsqualität und Netzsicherheit zu gefährden. Nur die N-Ergie kann durch ihre Netzhoheit eine durchgehende Qualität und Sicherheit der Trinkwasserversorgung gewährleisten.

Notwendigkeit einer einheitlichen Beauftragung innerhalb der Gewährleistungszeit
Insbesondere bei der Errichtung neuer Brunnen erfordert die Wahrung der Gewährleistungsansprüche eine einheitliche Beauftragung von Errichtung und Wartung während der Gewährleistungszeit. Die N-Ergie kann durch eine einheitliche Beauftragung sowohl die Errichtung als auch die kontinuierliche Wartung der Brunnen übernehmen und während dieser Frist direkt auf etwaige Mängel reagieren. Dies sichert eine lückenlose Verantwortung und verhindert Kompetenzüberschneidungen, die bei einer Aufteilung auf verschiedene Dienstleister zu Koordinationsproblemen und Verzögerungen führen könnten.

Schutz ausschließlicher Rechte gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2c VgV
Der Konzessionsvertrag gewährt der N-Ergie exklusive Rechte für die Errichtung und den Betrieb des Trinkwassernetzes. Eine Vergabe an Dritte würde bestehende Rechte der N-Ergie verletzen.

Wirtschaftlichkeit und Minimierung des Koordinationsaufwands
Die bestehende Infrastruktur und die Schnittstellen der N-Ergie machen die Direktvergabe zur wirtschaftlichsten Lösung, da keine zusätzlichen Koordinationsaufwände und Kosten für die Einbindung eines weiteren Anbieters entstehen würden

Bewertung
Nachdem keine Gründe gegen die Direktvergabe sprechen, schlägt die Verwaltung die Direktvergabe an die N-Ergie vor. Rechte und Pflichten der Partner sind im beigefügten Vertrag geregelt.